

Vergaberichtlinien für den Orgelfonds im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

1. Ziel der Förderung:

- Gewährleistung der instrumentalen Grundversorgung der Kirchengemeinden im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Orgellandschaft und der im Gebäudekonzept des Kirchenkreises definierten Gesamtgebäudestruktur
- Werterhalt von Orgeln, die aufgrund ihrer historischen Substanz, ihrer besonderen klanglichen Eigenschaften oder ihrer besonderen Bedeutung für die kirchenmusikalische Arbeit in Kirchengemeinde oder Kirchenkreis durch den Kirchenkreiskantor bzw. den Kirchenmusikdirektor der Nordkirche als erhaltenswert eingestuft wurden. Grundlage ist das Gutachten des KMD Hans-Martin Petersen aus dem Zeitraum März 2015 bis September 2016 und das Gebäudekonzeptes des Kirchenkreises

2. Förderfähige Maßnahmen

- Förderfähig sind bauliche, konservatorische und restauratorische Maßnahmen, sowie notwendige Arbeiten zur Wiederherstellung des Klangkonzepts.

Schwerpunkte der Förderung

- Vorrangig werden Orgelmaßnahmen gefördert, die aufgrund von Pilz – und Schädlingsbefall oder durch andere schwerwiegende Mängel dringend gereinigt bzw. überholt werden müssen.
- Gefördert werden Generalüberholungen und Reinigungen an erhaltenswerten Instrumenten, die etwa alle 20-30 Jahre zur Sicherung einer störungsfreien Funktion und zum Werterhalt durchgeführt werden müssen.
- Die Bezuschussung von Orgelneubauten findet grundsätzlich nicht statt und bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Prüfung.

3. Förderkriterien:

- Der Antragsteller erbringt einen Nachweis über die regelmäßige Nutzung (Gottesdienste, Konzerte...) der Orgel in der Gemeinde.
- Der Antragsteller legt ein aktuelles Gutachten des Orgelsachverständigen der Nordkirche über die Orgel vor, aus dem eindeutig die Notwendigkeit einer Generalüberholung oder einer Baumaßnahme hervorgeht.
- Der Antragsteller weist ordentliche und aufgeräumte Orgelstandorte vor.
- Eine von einem Orgelsachverständigen der Nordkirche begleitete Ausschreibung der Baumaßnahme ist Voraussetzung für eine Förderung (mind. 3 Angebote)
- Mit dem Landeskirchenamt, Baudezernat und der Bauabteilung des Kirchenkreises muss geklärt sein, ob andere Baumaßnahmen in der Kirche erforderlich und den Orgelbauarbeiten vorzuziehen sind (*defektes Dach, nachträgliche Verschmutzung u.a.*) oder ob im Zuge der Orgelarbeiten

andere Maßnahmen mit durchgeführt werden sollten (z.B. *Decke über der Orgel, Wand hinter der Orgel, Teppich auf der Empore*) Ebenso muss geklärt sein, ob Architekten und Denkmalpfleger zu Rate gezogen werden müssen.

- Alle Fragen des Raumklimas sind vorab zu klären. Dazu legt der Antragsteller Datenloggermessergebnisse in Form von Klimakurven aus den letzten zwei Jahren vor.
- Der Antragsteller legt bestehende Wartungsverträge mit einer Orgelbaufirma vor oder weist nach, dass im Zuge der Baumaßnahme ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird.
- Dem Antrag ist ein Beschluss des zuständigen Gremiums beizufügen, inklusive eines Finanzierungskonzeptes.
- Der Kirchenkreis behält sich vor, in Einzelfällen eine weitere Stellungnahme durch die amtierende Kreiskantorin/ den Kreiskantor, einen zweiten Sachverständigen oder die Landeskirchenmusikdirektorin/ den Landeskirchenmusikdirektor einzuholen.

4. Förderumfang

- Der Kirchenkreis bezuschusst den Restbetrag der Gesamtkosten einschließlich der Gutachterkosten, nach Abzug der eingeworbenen Drittmittel in Höhen von 30% bis maximal 100.000,00 €, je Kirchen-/ Kapellengebäude einmal in 10 Jahren.

5. Entscheidung über die Vergabe von Sondermitteln

- Der Antrag erfolgt seitens der Kirchen- / Kapellengemeinden formlos an den Kirchenkreisrat mit begründeten Unterlagen. Die Bauabteilung stellt auf Anfrage eine Checkliste zur Verfügung
- Der Bauausschuss prüft die Anträge und legt diese einem Sachverständigen/ Kreiskantor zur Begutachtung und Stellungnahme vor.
- Der Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss beschließen über die Anträge nach Stellungnahme des Sachverständigen.

Stand: 20.03.2017